

Kommunales Jobcenter Hamm, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)

Arbeitshilfe

Örtliche Regelungen der Kommunales Jobcenter Hamm (AÖR)

zu § 22 SGB II

Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung
unter Heranziehung der Arbeitshilfe
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)
(Stand 01.10.2013)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Ermittlung der Angemessenheit des Bedarfs für die Unterkunft.....	3
I.1 Ermittlung der angemessenen Nettokaltmiete	4
I.2 Ermittlung der angemessenen Wohnungsgröße	4
I.3 Ermittlung des angemessenen Kaltmietproduktes	5
I.4 Ermittlung der angemessenen Betriebskosten.....	5
I.5 Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete.....	7
II. Ermittlung der angemessenen Heizkosten	7
II.1 Ermittlung der angemessenen „reinen“ Heizkosten	7
II.2 Kosten der Warmwasserbereitung als Bestandteil der Heizkosten	9
III. Das Verfahren in der Praxis.....	10
III.1 Das Verfahren bei Neuanträgen	10
III.2 Das Kostensenkungsverfahren.....	11
III.3 Abweichungen vom Standardverfahren	11
III.4 Heizkosten.....	12
III.4.1 Verfahren bei nicht angemessenen Heizkosten	12
III.4.2 Ermittlung bei Überschreitung der angemessenen Heizkosten	12
IV. Das Verfahren bei Umzugswünschen	12
IV.1 Zusicherungserfordernis.....	12
IV.2 Umzüge ohne Beteiligung des Leistungsträgers.....	14
V. Das Verfahren bei Jahresabrechnung der Wohnnebenkosten	14
V.1 Guthaben aus einer Jahresabrechnung.....	14
V.2 Nachforderungen aus einer Jahresabrechnung.....	15
V.3 Nachforderungen, Rückzahlungen und Guthaben für nicht mehr bewohnte Wohnungen	15

I. Ermittlung der Angemessenheit des Bedarfs für die Unterkunft

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden gewährt, soweit diese **angemessen** sind (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Der Begriff der „Angemessenheit“ unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff hinsichtlich der Auslegung in vollem Umfange der gerichtlichen Überprüfung. Voraussetzung für die Auslegung ist in jedem Falle eine **Einzelfallprüfung**¹. Dabei hat der Leistungsträger darzulegen, welche Kriterien und ermittelten Daten der Entscheidung zu Grunde gelegt wurden. Bei der Einzelfallprüfung ist dabei ein konkret-individueller Maßstab anzulegen².

Die Einführung einer **pauschalen Mietobergrenze** ist dabei nicht zu beanstanden, entbindet jedoch nicht von einer Einzelfallüberprüfung. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt im Rahmen einer **abstrakten und konkreten Angemessenheitsprüfung**.

Die Ermittlung der abstrakten Angemessenheit bedeutet, dass die Kosten dem entsprechen müssen, was für eine angemessene Wohnung auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzubringen ist.

Die Festlegung der **abstrakten Angemessenheitswerte** erfolgt dabei in 4 Prüfschritten:

1. Welche Wohnungsgröße und welcher -standard sind abstrakt als angemessen anzusehen?
2. Festlegung des maßgeblichen räumlichen Vergleichsmaßstabes (Wohnort/ Vergleichsraum/ gesamtes Stadtgebiet)
3. Wie viel ist für eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden (Produkttheorie)?
4. Es müssen tatsächliche Wohnungen, die den unter 1 – 3 genannten Kriterien entsprechen, auf dem Markt anzumieten sein (Referenzwert).

Die Ermittlung einer abstrakten Angemessenheitsgrenze erfolgt für die Nettokaltmiete oder Bruttokaltmiete ohne Heizkosten, die der Leistungsträger auf Grund eines schlüssigen Konzeptes durchführen muss. Dieses muss hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt wiedergegeben werden. Das kann u.a. der Fall sein, wenn die Datenbasis auf mindestens 10% des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht – sog. „**Referenzmieten**“³.

Die Stadt Hamm hat sich bei der Festlegung regionaler Angemessenheitsgrenzen für Bruttokaltmieten (Kaltmiete zuzüglich kalter Nebenkosten) entschieden.

Dabei hat sie unter Beachtung der durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gesetzten Maßstäbe ein schlüssiges Konzept zur Herleitung der Mietobergrenze entwickelt.

Die Ermittlung der **konkreten Angemessenheitsgrenze, d.h. die unerlässliche Prüfung im Einzelfall bei Übersteigen der abstrakten Mietobergrenzen**, erfolgt (ebenfalls) in vier Prüfschritten:

1. Vergleich Richtwert mit den tatsächlichen Kosten
2. Notwendigkeit eines Abweichens vom Richtwert im Hinblick auf die Größe der Wohnung - Einzelfallprüfung
3. Notwendigkeit eines Abweichens vom Richtwert im Hinblick auf die Höhe der Nettokaltmiete - Einzelfallprüfung
4. Tatsächliche Verfügbarkeit einer angemessenen Wohnung (Mietobergrenze)

¹ vgl. BSG, Urteile v. 19.10.2010, Az.: B 14 AS 2/10 R, v. 17.12.2009, Az.: B 4 AS 27/09 R, v. 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R

² BSG, Urteil v. 27.02.2008, Az.: B 14/7b AS 70/06 R

³ vgl. u.a. BSG, Urteile v. 23.08.2011, Az.: B 14 AS 91/10 R, v. 18.06.2008, Az.: B 14 /7b AS 44/06 R. v. 19.03.2008, Az.: B 11b AS 41/06 R, v. 22.09.2009, Az.: B 4 AS 18/09 R, v. 17.12.2009, Az.: B 4 AS 50/09 R

I.1 Ermittlung der angemessenen Nettokaltmiete

Die nach § 22 Abs. 1 SGB II angemessene Nettokaltmiete wurde mit Hilfe von Neuvertragsmieten ermittelt. Als Berechnungsgrundlage wurden die Neuvertragsmieten der Jahre 2014 bis 2017 herangezogen. Diese wurden in einem anonymisierten Verfahren erhoben.

Innerhalb des schlüssigen Konzepts steht den Trägern bei der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze der Nettokaltmiete eine Methodenfreiheit zu⁴. Hierunter ist im Folgenden zu verstehen, wie die Angemessenheitsgrenze technisch bestimmt wird, nicht aber wie sie inhaltlich definiert ist⁵.

Zur Ermittlung der angemessenen Nettokaltmiete wurden Mietpreise für nicht preisgebundenen Wohnraum mit Hilfe einer Fragebogenaktion ermittelt. Befragt wurden dabei die Vermieter der Stadt Hamm zu Neuvertragsmieten.

Neuvertragsmieten sind Bestandsmieten, die innerhalb eines eingegrenzten Zeitraums vor dem Erhebungsstichtag aufgrund eines neu abgeschlossenen Mietvertrags abgeschlossen wurden. Der Zeitraum kann sich auf die jüngste Vergangenheit⁶ beziehen oder am Mietrecht orientieren⁷.

Zur Ermittlung der Nettokaltmiete werden die Neuvertragsmieten der letzten vier Jahre herangezogen. Dafür sind alle nicht preisgebundenen Wohnungen, die in den letzten vier Jahren vor der Erhebung neu vermietet oder deren Mieten in diesem Zeitraum erhöht wurden relevant.

Aktuell wurden folgende Werte ermittelt:

Haushalte	Preis pro qm
Ein-Personen-Haushalte	5,52 €/m² Wohnfläche
Mehr-Personen-Haushalte	5,03 €/m² Wohnfläche

Eine Überprüfung dieser Werte erfolgt jährlich.

I.2 Ermittlung der angemessenen Wohnungsgröße

Zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Bedarfe für die Unterkunft ist als erster Faktor die angemessene Wohnungsgröße unter Berücksichtigung der Größe der Bedarfsgemeinschaft zu bestimmen.

Der Preis pro Quadratmeter angemessener Wohnfläche wird auf der Basis der oben dargestellten Systematik festgelegt (siehe Punkt II.3.1).

Als angemessene Wohnflächen sind auf Grundlage des BSG Urteils⁸ und der Werte der Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.01.2010 (WNB NRW) folgende Wohnungsgrößen für

einen 1 Personen Haushalt	50 m²
einen 2 Personen Haushalt	65 m²
einen 3 Personen Haushalt	80 m²
einen 4 Personen Haushalt	95 m²
einen 5 Personen Haushalt	110 m²

sowie für jede weitere Person weitere **15 m²** Wohnfläche anzuerkennen.

⁴ BSG, Urteil v. 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, Rn 19 ; S. Knickrehm in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 5. Aufl. 2017, Rn 17ff

⁵ S. S. 28, Forschungsbericht des BMAS zum Thema Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

⁶ 6 Monate in Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungen, BMVBS 2013, S. 4

⁷ 4 Jahre vgl. § 558 Abs. 2 BGB

⁸ BSG, Urteil v. 16.02.2012, Az.: B 4 AS 109/11 R

❖ Höherer Wohnflächenmehrbedarf

Die Anerkennung eines erhöhten Wohnflächenbedarfs und somit einer höheren Angemessenheitsgrenze kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Über die Anerkennung eines individuellen Wohnflächenmehrbedarfs entscheidet stets die Sachgebietsleitung.

❖ Möblierte Wohnungen

Eine von Leistungsberechtigenden zu zahlende Vergütung bzw. Entschädigung für die Nutzung von Möbeln (z. B. einer KÜcheneinrichtung, aber auch anderer Möbel) ist zivilrechtlich Bestandteil der Miete (bzw. des Mietzinses), welche auf Grund des Mietvertrages an den Vermieter zu zahlen ist.⁹

Die Möblierung einer Wohnung stellt jedoch keinen Grund für eine Überschreitung der angemessenen Unterkunftskosten dar, solange die Möglichkeit besteht, eine angemessene nicht möblierte Wohnung zu mieten.

Bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze ist vor Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens die Wirtschaftlichkeit (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II) eines Umzugs zu prüfen.

I.3 Ermittlung des angemessenen Kaltmietproduktes

Als Kaltmietprodukt gilt der angemessene Kaltmietzins multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße. Es ergeben sich folgenden Werte:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	max. angemessene Nettokaltmiete
1 Person	50 qm	276,00 €
2 Personen	65 qm	326,95 €
3 Personen	80 qm	402,40 €
4 Personen	95 qm	477,85 €
5 Personen	110 qm	553,30 €
6 Personen	125 qm	628,75 €
7 Personen	140 qm	704,20 €
je weitere Person	15 qm	75,45 €

I.4 Ermittlung der angemessenen Betriebskosten

Die Betriebskosten im Sinne des § 22 SGB II („kalte“ Betriebskosten)¹⁰, sind nicht isoliert von der abstrakt angemessenen Nettokaltmiete zu betrachten.¹¹ Vielmehr wird die abstrakt angemessene Nettokaltmiete errechnet und zu dieser sodann ein der Höhe nach ebenfalls abstrakt zu bestimmender Betrag an angemessenen „kalten“ Betriebskosten pro Quadratmeter addiert¹² (sog. „erweiterte Produkttheorie“).¹³

⁹ LSG NRW, Urteil v. 13.12.2007, Az.: L 7 AS 19/07

¹⁰ Zum Begriff der Betriebskosten siehe auch § 2 der Betriebskostenverordnung – BetrKV

¹¹ Vgl. BSG, Urteil v. 19.2.2009, Az.: B 4 AS 48/08 R, Rn. 12 ff; siehe aber auch BSG, Urteil v. 20.12.2011, Az.: B 4 AS 19/11 R.

¹² Vgl. grundlegend hierzu BSG, Urteil v. 19.10.2010, Az.: B 14 AS 50/10 R, Rn. 33 ff; siehe ferner auch BSG, Urteil v. 13.4.2011, Az.: B 14 AS 85/09 R, Rn. 29

¹³ Vgl. so nahezu wörtlich SG Duisburg, Urteil v. 6.4.2011, Az.: S 41 ASD 3047/10

Eine Konsequenz der Produkttheorie ist, dass die Leistungsberechtigenden zu Gunsten oder zu Lasten eines Kriteriums (z. B. Mietpreis) nach oben oder unten abweichen können, wenn sie diese Abweichung mit dem anderen Kriterium ausgleichen. Es ist daher grundsätzlich möglich, dass die Haushaltsgemeinschaft eine kleinere Wohnung als in der unten stehenden Richtwerttabelle angegeben anmietet, um hiermit einen höheren Kaltmietzins pro m² auszugleichen.

Bei der Bestimmung der abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten geht es in Abgrenzung zu der Kaltmiete nicht darum, ob existenzsicherndes Wohnen in gewissen Wohnungsstandards möglich ist. Es geht nach dem BSG vielmehr darum, die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt abzubilden.¹⁴

Das LSG NRW hält es für angemessen, zur Bestimmung der angemessenen Betriebskosten nicht den Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes NRW zugrunde zu legen, sondern vielmehr auf die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstellten Statistik „Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II. Wohn- und Kostensituation“ zurückzugreifen.¹⁵

Der in der Statistik ausgewiesene Mittelwert der Betriebskosten ist demnach geeignet, die Grundlage für die Ermittlung der angemessenen kalten Betriebskosten zu bilden.

Als Grundlage für die Auswertung wird der aktuellste verfügbare Zeitraum, rückwirkend für zwölf Monate, zugrunde gelegt.

Als maximal angemessen gilt zurzeit ein Betrag in Höhe von 1,76 €/m² Wohnfläche pro Monat.

Auch dieser Wert unterliegt einer jährlichen Überprüfung.

Unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnraumgrößen ergeben sich folgende Werte:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	max. angemessene Betriebskosten
1 Person	50 qm	88,00 €
2 Personen	65 qm	114,40 €
3 Personen	80 qm	140,80 €
4 Personen	95 qm	167,20 €
5 Personen	110 qm	193,60 €
6 Personen	125 qm	220,00 €
7 Personen	140 qm	246,40 €
je weitere Person	15 qm	26,40 €

¹⁴ BSG, Urteil v. 17.12.2009, Az.: B 4 AS 27/09 R, Rn. 21

¹⁵ LSG NRW, Urteil v. 12.10.2017, Az.: L 19 AS 502/16, Rn. 90 und LSG NRW, Urteil v. 12.10.2017, Az.: L 19 AS 521/16, Rn. 52

I.5 Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete

Die angemessene Bruttokaltmiete wird durch Addition des angemessenen Kaltmietproduktes und der abstrakt angemessenen Betriebskosten ermittelt:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	max. angemessene Betriebskosten
1 Person	50 qm	364,00 €
2 Personen	65 qm	441,35 €
3 Personen	80 qm	543,20 €
4 Personen	95 qm	645,05 €
5 Personen	110 qm	746,90 €
6 Personen	125 qm	848,75 €
7 Personen	140 qm	950,60 €
je weitere Person	15 qm	101,85 €

Eine Unterkunft gilt als nicht angemessen, wenn bei vorgegebener Größe der Haushaltsgemeinschaft der Betrag der angemessenen Bruttokaltmiete überschritten wird.

Auch hier ist es möglich - wie die Bezeichnung „erweiterte Produkttheorie“ bereits impliziert -, ein höheres Kaltmietprodukt durch niedrigere Betriebskosten auszugleichen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die tatsächlichen Betriebskosten maßgebend sind. Eine Beurteilung nur auf Grundlage der Betriebskostenabschläge ist nicht möglich, da diese durch die Vermieter häufig im Wege einer Schätzung festgesetzt werden.

II. Ermittlung der angemessenen Heizkosten

II.1 Ermittlung der angemessenen „reinen“ Heizkosten

§ 22 Absatz 1 SGB II bestimmt, dass neben dem Bedarf für die Unterkunft auch der Bedarf für die Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt wird, sofern dieser angemessen ist. Ebenso wie die übrigen Kosten der Unterkunft unterliegen somit auch die Heizkosten dem Leistungsvorbehalt der Angemessenheit. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist **nicht** durch den Träger der Leistungen nach dem SGB II zu finanzieren. Die Angemessenheit der Heizkosten ist unabhängig von den übrigen Kosten der Unterkunft zu beurteilen. Liegen die Heizkosten über einem aus einem kommunalen oder bundesweiten Heizspiegel zu ermittelnden Grenzbetrag, so sind sie im Regelfall nicht mehr als angemessen zu betrachten.¹⁶

Für das Gebiet der Stadt Hamm existiert kein kommunaler Heizspiegel. Die Ermittlung der maximal angemessenen Heizkosten erfolgt daher mit Hilfe des bundesweiten Heizspiegels.¹⁷

Davon, dass die geltend gemachten Heizkosten unangemessen sind, ist im Einzelfall dann auszugehen, wenn das Produkt aus dem Wert für extrem hohe Heizkosten im Heizspiegel bezogen auf den jeweiligen Energieträger und dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt, überschritten wird.¹⁸

¹⁶ Erstmals BSG, Urteil v. 02.07.2009, Az.: B 14 AS 36/08 R

¹⁷ Siehe „www.heizspiegel.de“. - Die Heizspiegelkampagne wird vom Bundesumweltministerium im Rahmen der Klimaschutzinitiative gefördert, Projektträger ist die co2online gemeinnützige GmbH, Berlin

¹⁸ BSG, Urteil v. 02.07.2009, Az.: B 14 AS 36/08 R, Rn 22, 23

Der bundesweite Heizspiegel bietet Werte für die Heizarten Heizöl, Erdgas und Fernwärme und nimmt der Annahme folgend, dass in großen Wohneinheiten durchschnittlich geringere Heizkosten als in 1 – 2 Familienhaushalten entstehen, zusätzlich noch eine Aufteilung nach der Gebäudefläche vor.

Werte für das Heizen mittels Strom (Nachtspeicher) oder Kohle fehlen im bundesweiten Heizspiegel. Für diese Beheizungsarten werden daher die erfahrungsgemäß vergleichbaren Kosten einer Fernwärmeheizung zu Grunde gelegt.

Eine Differenzierung des Heizbedarfs nach der Objektgröße findet für Hamm nicht statt. Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt immer auf Grundlage des (höchsten) Wertes für eine Gebäudefläche von bis zu 250 m² Gesamtwohnfläche. So müssen nur die Wohnfläche und die Beheizungsart ermittelt werden. Die Ermittlung der jeweiligen Objektgröße würde in der Praxis zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Die zur Abschätzung der Angemessenheit der Heizkosten heranzuziehenden Höchstwerte des bundesweiten Heizspiegels 2018 (Abrechnungsjahr 2017) betragen:

Heizöl	1,35 €/m²/Monat
Erdgas	1,49 €/m²/Monat
Fernwärme	1,83 €/m²/Monat

Eine erneute Überprüfung der Angemessenheitsgrenzen erfolgt jeweils bei Erscheinen eines aktuellen bundesweiten Heizspiegels.

Für Hamm ergeben sich folgende Angemessenheitsgrenzen für die monatlichen Heizkosten:

Haushaltsgröße (Personen)	max. angemessene Wohnungsgröße	Beheizung mit		
		Heizöl	Erdgas	Fernwärme/ Kohle/Strom
1	50 m ²	67,50 €	74,50 €	91,50 €
2	65 m ²	87,75 €	96,85 €	118,95 €
3	80 m ²	108,00 €	119,20 €	146,40 €
4	95 m ²	128,25 €	141,55 €	173,85 €
5	110 m ²	148,50 €	163,90 €	201,30 €
6	125 m ²	168,75 €	186,25 €	228,75 €
7	140 m ²	189,00 €	208,60 €	256,20 €
je weitere Person	15 m ²	20,25 €	22,35 €	27,45 €

❖ **Brennstoffbeihilfe**

Nicht in das geschilderte Schema passen Wohnungen, welche durch Einzelöfen beheizt werden und viele selbst bewohnte Eigenheime.

Hier werden Heizkosten nicht durch die Zahlung monatlicher Abschläge und eine jährliche Abrechnung gedeckt, vielmehr werden hier Brennstoffe einmal jährlich (z. B. bei Befüllung eines Öltanks oder Beschaffung von Holzpellets), oder nach Bedarf in kleineren Mengen (z. B. bei Kohleöfen) zum Tagespreis beschafft.

Die Kosten hierfür bilden daher unregelmäßig auftretende Bedarfe, welche einzelfallabhängig bewertet werden müssen. Hierfür wurden separate örtliche Hinweise erlassen.

II.2 Kosten der Warmwasserbereitung als Bestandteil der Heizkosten

Aus dem Wortlaut des § 21 Absatz 7 SGB II¹⁹ ergibt sich, dass die Kosten für zentral bereit gestelltes Warmwasser ein Teil der Bedarfe für die Unterkunft und Heizung sind.²⁰

Soweit die Kosten der Warmwasserbereitung als Bedarf für die Heizung nach § 22 Abs.1 SGB II berücksichtigen sind, gilt für sie der gleiche Maßstab, wie für die übrigen Kosten der Unterkunft und Heizung, nämlich, dass sie bis zur Grenze der Angemessenheit in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind. Somit ist die Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Warmwasserbereitung im Rahmen des § 22 Abs.1 SGB II zu bestimmen.

Unstreitig ist, dass die Höhe des Warmwasserbedarfs personenabhängig ist, ein Bezug zur Wohnungsgröße wäre nicht sinnvoll.

Die in § 21 Abs.7 SGB II definierten Mehrbedarfe bei einer dezentralen Warmwasserbereitung stellen zutreffend auf die Personenanzahl der Bedarfsgemeinschaft ab. Es ist jedoch zu beachten, dass im Rahmen des § 21 Abs. 7 SGB II ein abweichender Bedarf geltend gemacht werden kann, der wiederum durch die Angemessenheit begrenzt wird. Es wäre somit ein Zirkelschluss, wenn man die Angemessenheit selber durch exakt die aufgeworfenen Beträge aus § 21 definiert.

Rechtsprechung zur Angemessenheit des Warmwasserbedarfs liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Hinweise nicht vor. Daher wird bis zu einer Gesetzesänderung oder einer gerichtlichen Entscheidung ein Warmwasserbedarf als angemessen angesehen, solange der Mehrbedarfszuschlag nach § 21 Absatz 7 SGB II zuzüglich eines Aufschlags von 50% nicht überschritten wird.

❖ **Ermittlung der angemessenen Kosten der Warmwasserbereitung**

Nach § 21 Absatz 7 SGB II ergibt sich ein Mehrbedarf für die Kosten der Warmwasserbereitung, welcher abhängig von der Höhe der gewährten Regelleistung nach § 20 SGB II ist. Somit ist der Mehrbedarf und damit auch die Angemessenheitsgrenze abhängig vom Status der Personen in der Haushaltsgemeinschaft.

¹⁹ In der Fassung v. 01.04.2011, rückwirkend anzuwenden ab 01.01.2011

²⁰ Vgl. Münder, Nomos Lehr- und Praxiskommentar zu § 21 SGB II, Rn. 45, 5. Aufl. 2013

Zu beachten ist hierbei, dass alle Personen berücksichtigt werden müssen, die zur Haushaltsgemeinschaft gehören, auch wenn sie selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen oder eigene Bedarfsgemeinschaften bilden.

Personen gemäß Definition des § 20	Regelleistung ab 01.01.2019	MB § 21 Abs. 7 in Euro	50% Zuschlag	Angemessen- heitsgrenze
Alleinstehende/ Alleinerziehende (auch weitere Personen oder Kinder ü25)	424,00 €	9,75 €	4,88 €	14,63 €
Partner in BG und 2. Partner ist minderjährig	424,00 €	9,75 €	4,88 €	14,63 €
Partner in BG und beide nach Vollendung des 18. LJ	382,00 €	8,79 €	4,39 €	13,18 €
u25jährige im eigenen Haushalt und § 22 Absatz 5 SGB II	339,00 €	7,80 €	3,90 €	11,70 €
sonstige Angehörige der BG nach Vollendung des 18. LJ.	339,00 €	7,80 €	3,90 €	11,70 €
sonstige Angehörige der BG vor Vollendung des 18. LJ.	322,00 €	4,51 €	2,25 €	6,76 €
Sozialgeldempfänger im 15. LJ.	322,00 €	4,51 €	2,25 €	6,76 €
Sozialgeldempfänger vor Vollendung des 14. LJ.	302,00 €	3,62 €	1,81 €	5,44 €
Sozialgeldempfänger vor Vollendung des 6. LJ.	245,00 €	1,96 €	0,98 €	2,94 €

Sofern das Warmwasser durch eine Zentralheizung bereitete wird, gelten die Heizkosten als nicht angemessen, sobald die Summe aus den angemessenen reinen Heizkosten nach Ziffer 2.1 zuzüglich des oben angeführten personenabhängigen maximal angemessenen Warmwasserverbrauchs überschritten wird.

Hinweis: Dies gilt nur, sofern das Warmwasser durch die Heizung bereitete wird! Zur Berücksichtigung dezentraler Warmwasserbereitung (z. B. durch elektrische Durchlauferhitzer oder Gastermen) siehe § 21 Absatz 7 SGB II.

III. Das Verfahren in der Praxis

III.1 Das Verfahren bei Neuanträgen

Gemäß § 22 Absatz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es den Leistungsberechtigenden oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Die oben zitierten Bestimmungen erfordern somit bei Erstantragstellung eine Prüfung, ob die von den Antragstellenden geltend gemachten Bedarfe für Ihre Unterkunft und Heizung angemessen sind.

Sollte diese Prüfung ergeben, dass Leistungen nicht dauerhaft in tatsächlicher Höhe der geltend gemachten Bedarfe erbracht werden können, ist ein so genanntes Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Um die Angemessenheit einer durch Antragstellende bewohnte Wohnung (Bestandswohnung) ermitteln zu können sind folgende Informationen erforderlich:

- Wohnfläche der Wohnung
- monatliche Kaltmiete
- Höhe der monatlichen Betriebskostenabschläge
- Höhe der tatsächlichen Betriebskosten gemäß der letzten Betriebskostenabrechnung
- Höhe der monatlichen Heizkostenabschläge
- Höhe der tatsächlichen Heizkosten gemäß der letzten Heizkostenabrechnung
- Angaben über die Art der Warmwasserversorgung (zentral/dezentral)
- Angaben über die Anzahl und das Alter der Personen in der Haushaltsgemeinschaft und deren Status
- Angaben über die Anzahl und das Alter der Personen der Bedarfsgemeinschaft und deren Status

Die genannten Angaben sind im Rahmen der Erstantragstellung zu erheben. Als Nachweise dienen eine geeignete Vermieterbescheinigung, der Mietvertrag, die letzten Betriebs- und Heizkostenabrechnungen und die Angaben der Antragstellenden.

❖ **Überschreitung der Bruttokaltmiete**

Generell gilt: Wenn bei vorgegebener Größe der Haushaltsgemeinschaft der Betrag der angemessenen Bruttokaltmiete überschritten wird, gilt eine Unterkunft als nicht angemessen.

❖ **Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Umzugs**

Vor Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens ist zu prüfen, ob die bei einem Umzug durch das Kommunale Jobcenter Hamm zu erbringenden Leistungen den Umzug unwirtschaftlich erscheinen lassen.

III.2 Das Kostensenkungsverfahren

Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die von den Antragstellenden bewohnte Wohnung auch unter Berücksichtigung des Einzelfalles nicht angemessen ist und ein eventueller Umzug wirtschaftlich erscheint, ist in der Regel ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Werden im Rahmen des durchzuführenden Anhörungsverfahrens durch die Antragstellenden Tatsachen vorgetragen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt stehen, ist der/die zuständige Arbeitsvermittler-in/Fallmanager-in zu beteiligen.

Wurden durch die Antragstellenden Gründe vorgetragen, welche keinen Verzicht begründen, ist ihnen dies schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch die Antragstellenden keine Tatsachen vorgetragen werden, die einen Verzicht auf die Absenkung der Leistungen auf das angemessene Maß begründen, sind die Leistungen für die Unterkunft nach Ablauf der im Kostensenkungsschreiben genannten Frist entsprechend abzusenken. Die benannte Frist ist den Antragstellenden auch einzuräumen, wenn Sie erklären sollten, dass sie den Überschreibungsbetrag zukünftig selbst aufbringen werden.

III.3 Abweichungen vom Standardverfahren

Denkbar ist auch ein zeitlich begrenzter Verzicht auf ein Kostensenkungsverfahren. Beispiele hierfür sind:

- die Pflegebedürftigkeit eines Antragstellenden,
- eine absehbar nur kurzzeitige Hilfebedürftigkeit,
- die Vermeidung von akuter Wohnungslosigkeit,
- die Abhängigkeit der Eingliederung in Arbeit vom Erhalt der Wohnung,
- ein Schulwechsel bei Kindern wäre unzumutbar,

- nicht zur Verfügung stehende angemessene Wohnungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. In derartigen Fällen ist es sinnvoll, die Antragstellenden am Verfahren zu beteiligen. Hat ein Antragstellender nachvollziehbar Kenntnis von der Unangemessenheit seiner Wohnung und den Umständen, welche zu einem befristeten Verzicht auf eine Absenkung führten, besteht kein Anspruch auf die Einräumung einer erneuten Frist von 6 Monaten. Hier ist es möglich eine Frist zu gewähren, die eine ordnungsgemäße Kündigung des Mietverhältnisses ermöglicht.

III.4 Heizkosten

Grundsätzlich gilt wie bereits ausgeführt, dass auch Bedarfe für Heizkosten nur dann in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, sofern sie angemessen sind. Daher sind die Heizkosten - und bei einer zentralen Bereitung des Warmwassers auch die Warmwasserkosten - Bestandteil der Angemessenheitsprüfung.

Angemessen sind die Heizkosten einer bewohnten Wohnung immer, wenn sie die unter Gliederungspunkt II.1 erläuterten Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten.

III.4.1 Verfahren bei nicht angemessenen Heizkosten

Wird die Angemessenheitsgrenze für Heizkosten überschritten, sind zunächst weitere Ermittlungen erforderlich.

Gründe für die Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen können

- unwirtschaftliches Heizverhalten,
 - übermäßiger Verbrauch von Warmwasser (bei zentraler Bereitung),
 - eine energetisch unzureichend isolierte Wohnung,
 - andere technische Gründe oder
 - ein begründeter Mehrbedarf an Heizenergie
- sein.

III.4.2 Ermittlung bei Überschreitung der angemessenen Heizkosten

Die Ermittlung der Ursachen für unverhältnismäßig hohe Heizkosten sind verschiedene Wege denkbar. Die Beweislast dafür, dass atypisch hohe Heizkosten begründet sind, liegt bei den Antragstellenden.²¹

Nachvollziehbare Gründe für eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen, beispielsweise ein erhöhter Wärmebedarf aus gesundheitlichen Gründen (nach Bestätigung durch eine amtsärztliche Stellungnahme), führen selbstverständlich zu einer Anerkennung dieses Bedarfs.

Ein Verzicht auf eine Absenkung der Leistungen auf das angemessene Maß erfolgt nur nach schlüssiger Begründung der Kostenüberschreitung durch die Antragstellenden. Die Beweislast liegt bei den Antragstellenden! Diesen muss jedoch eine angemessene Frist hierfür eingeräumt werden.

IV. Das Verfahren bei Umzugswünschen

IV.1 Zusicherungserfordernis

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II sind in Bezug auf Umzüge in eine andere Wohnung Sonderregelungen unterworfen, die sich aus der Natur des Sozialleistungsbezuges und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen ergeben.

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung zukünftig örtlich

²¹ BSG Urteil v. 02.07.2009, Az. B 14 AS 36/08 R

zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Noch weiter gehenden Beschränkungen unterliegen Leistungsberechtigte, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.²² Die Verfahrensweise in diesen Fällen ist in separaten örtlichen Hinweisen geregelt.

Grundvoraussetzung für eine Übernahme der Aufwendungen ist somit, dass deren Übernahme vor Entstehen der Kosten zugesichert worden ist.²³ Der Leistungsberechtigte ist gehalten, sich vor dem Eingehen von Zahlungspflichten Gewissheit darüber zu verschaffen, ob er diese überhaupt erfüllen kann. Die Zustimmung für bereits eingegangene Pflichten ist abzulehnen.

Die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II ist nicht Voraussetzung für die Übernahme von Leistungen nach Abs. 6. Aus der Zusicherung nach Abs. 4 kann auch kein Anspruch auf eine Zusicherung nach Abs. 6 abgeleitet werden.²⁴

Es handelt sich um zwei verschiedene Antragsverfahren, die unabhängig voneinander bewertet werden müssen. Die Entscheidung über die Zusicherung steht im Ermessen des Leistungsträgers („können übernommen werden“).

Zu beachten ist, dass bei einem Umzug innerhalb der Stadt Hamm ohne eine vorherige Zusicherung nur die bisherigen KdU inkl. Heizung zu berücksichtigen sind. Bei einem Umzug von außerhalb in die Stadt Hamm nur die maximal angemessenen (vgl. Miet-, Heizkostenobergrenze) Unterkunfts- und Heizkosten bei der Leistungsrechnung berücksichtigt werden (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Vor Erteilung einer Zusicherung sind sowohl die Erforderlichkeit als auch die Angemessenheit der neuen Wohnung zu prüfen.

❖ **Erforderlichkeit eines Umzuges**

Ob ein Umzug erforderlich ist, bestimmt sich danach, ob für ihn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsberechtigter leiten lassen würde.²⁵

Ein Umzug ist immer erforderlich, wenn der Kommunale Träger auf den Umzug hingewirkt hat, das heißt, wenn ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt wurde.

❖ **Angemessenheit der neuen Unterkunft**

Für die Angemessenheit einer neuen Unterkunft in der Stadt Hamm gelten die unter Punkt I. und Punkt II. erläuterten Angemessenheitsgrenzen. Bei einem Umzug nach außerhalb gelten die Angemessenheitsgrenzen des zuständigen Trägers am neuen Wohnort.

Die genannten Angemessenheitsgrenzen sind verbindlich und dürfen nicht überschritten werden, soll die neue Wohnung als angemessen gelten.

Sofern der beabsichtigte Umzug erforderlich ist, und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind, ist der kommunale Träger zur Zusicherung verpflichtet.²⁶

Trifft eine der beiden Voraussetzungen nicht zu, ist die Zusicherung zu versagen.

Eine Zusicherung bedarf immer der Schriftform!²⁷ Die Versagung einer Zusicherung ist ein Verwaltungsakt und ist zur Sicherstellung der Rechtssicherheit immer schriftlich zu erlassen.²⁸

²² Siehe § 22 Absatz 5 SGB II in Verbindung mit § 20 Absatz 3 SGB II

²³ BSG, Urteil v. 06.08.2014, Az.: B 4 AS 37/13 R; LSG NRW, Urteil v. 11.02.2010, Az.: L 12 B 94/09 AS NZB

²⁴ LSG NRW, Urteil vom 27.08.2009, Az.: L 19 B 213/09 AS ER

²⁵ U. a. OVG HB, Urteil v. 24.11.2008, Az.: S2 B 558/08; LSG SN, Urteil v. 4.3.2011, Az.: L 7 AS 753/10 B ER; LSG BW, Urteil v. 8.12.2009, Az.: L 2 AS 4587/09; LSG BE-BB, Urteil v. 25.9.2009, Az.: L 32 AS 1758/08

²⁶ § 22 Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz SGB II

²⁷ § 34 Absatz 1 SGB X

²⁸ vgl. § 33 SGB X

IV.2 Umzüge ohne Beteiligung des Leistungsträgers

Erfolgt ein Umzug von Leistungsbeziehenden ohne Beteiligung des zuständigen Leistungsträgers, kann dies unterschiedliche Rechtsfolgen haben.

Erfolgt ein Umzug von Leistungsbeziehenden ohne Zusicherung, so führt dies zunächst zum Fortfall eines Anspruchs auf Leistungen nach § 22 Absatz 6 SGB II. Dies gilt nicht, sofern die Zusicherung hätte erteilt werden müssen.

Nach einem Umzug ohne Zusicherung des zuständigen Leistungsträgers - bei Zuzügen aus anderen Kommunen des bisher zuständigen Leistungsträgers - besteht darüber hinaus nur ein Anspruch auf Leistungen für die Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe.

Zu beachten ist hier insbesondere die Ausnahme nach § 22 Absatz 5 SGB II für Fälle in denen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben umziehen, ohne eine Zusicherung eingeholt zu haben.

V. Das Verfahren bei Jahresabrechnung der Wohnnebenkosten

Einmal jährlich sind - sofern diese durch die Leistungsbeziehenden nicht im Rahmen der Mitwirkungspflicht eingereicht werden - die Jahresrechnungen für Betriebs- und Heizkosten durch die Sachbearbeitung anzufordern und zu prüfen.

V.1 Guthaben aus einer Jahresabrechnung

Nach dem § 22 Abs. 3 SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben jedoch außer Betracht.

Sinn und Zweck der Verrechnung ist neben der Verwaltungsvereinfachung die Tatsache, dass eine Berücksichtigung des Guthabens als Einkommen eine Bereinigung nicht zu erfolgen hat. Bei einer Berücksichtigung als Einkommen würde das Guthaben dann primär auf Bundesmittel (Regelbedarf) angerechnet werden, obwohl die überzahlten Beträge zuvor aus kommunalen Mitteln erbracht worden sind²⁹

Rückzahlungen sind Beträge, die den Leistungsberechtigten tatsächlich zufließen.

Guthaben verbleiben beim Vermieter/Versorger und werden mit anderen/künftigen Forderungen verrechnet.

Leistungen nach dem SGB II werden immer für begrenzte Bewilligungszeiträume erbracht.³⁰ Leistungen für die Unterkunft - auch die Leistungen für die Vorauszahlungen für Betriebs- und Heizkosten - sind rechtmäßig gewährte Leistungen, sofern die Leistungsberechtigten verpflichtet waren, diese - beispielsweise auf der Grundlage eines Mietvertrages - zu entrichten und dies auch getan haben. Im Regelfall besteht somit keine Möglichkeit, in vergangene Bewilligungszeiträume einzugreifen, um die tatsächlichen Betriebs- oder Heizkosten im Nachgang auf Grundlage einer Jahresrechnung „abzugleichen“. ³¹

Maßgeblich für die Höhe der Leistungsminderung im Folgemonat ist das ausgewiesene Guthaben beziehungsweise die Höhe der tatsächlichen Rückzahlung. Hierbei ist der geldwerte Vorteil maßgebend. Sind die Leistungsbeziehenden aufgrund einer Erstattung von Heizkosten beispielsweise zu einer geringeren Nachzahlung von Haushaltsenergie verpflichtet, stellt diese verringerte Forderung einen geldwerten Vorteil dar, welcher einer Rückzahlung gleichkommt.

²⁹ BT-Drs. 16/1696

³⁰ § 41 Absatz 1 SGB II

³¹ vgl. § 47 SGB X - Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes

Für die Minderung der Aufwendungen ist es unerheblich, ob die Leistungsbeziehenden im Abrechnungszeitraum bereits im Leistungsbezug standen. Entscheidend ist hier das modifizierte Zuflussprinzip, das heißt der Zugang der Gutschrift/Rückzahlung ist maßgebend.

Legen die Leistungsbeziehenden eine Jahresrechnung nicht zeitnah vor, und kann auf den Leistungsanspruch für den in § 22 Absatz 3 SGB II genannten Monat der auf den „Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift“ folgt nicht mehr zugegriffen werden, so ist eine Kostenersatzforderung in Höhe der Gutschrift/Rückzahlung gegenüber den Leistungsbeziehenden geltend zu machen.

V.2 Nachforderungen aus einer Jahresabrechnung

Berechtigte Forderungen eines Vermieters oder eines Energielieferanten (Heizenergie) aus einer Jahresrechnung sind Bedarfe für die Unterkunft (Betriebskosten) und Heizung (Heizkosten). Diese sind anzuerkennen, sofern sie angemessen sind.

Bei Vorlage einer Jahresrechnung ist zu überprüfen, ob die bewohnte Wohnung weiterhin als angemessen anzusehen ist. Das Prüfungsergebnis ist zur Akte zu nehmen.

Galt die bewohnte Wohnung bisher als angemessen, so sind Nachforderungen aus Jahresrechnungen für Betriebskosten und Heizenergie in voller Höhe zu übernehmen. Entscheidend ist, ob die Leistungsbeziehenden von der Unangemessenheit der Wohnung wussten.³²

Werden die Angemessenheitsgrenzen für Bedarfe der Unterkunft und/oder Heizung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Jahreskosten überschritten, so ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen.

Für die Entstehung des Bedarfs ist es unerheblich, ob die Leistungsbeziehenden im Abrechnungszeitraum bereits im Leistungsbezug standen. Entscheidend ist hier das modifizierte Zuflussprinzip, das heißt der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung ist maßgebend.

V.3 Nachforderungen, Rückzahlungen und Guthaben für nicht mehr bewohnte Wohnungen

Eine Nachforderung von Neben- und /oder Heizkosten für eine nicht mehr bewohnte Wohnung ist nur dann als aktueller Bedarf im Fälligkeitsmonat bei den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II zu berücksichtigen, wenn

- die Leistungsberechtigten im Zeitraum der tatsächlichen Entstehung der Kosten im Leistungsbezug standen **und**
- auch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung noch stehen **und**
- der Umzug in die neu bewohnte Wohnung aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt ist³³ **oder**
- eine Zusicherung für die neu bewohnte Wohnung existiert³⁴.

Ansonsten gelten die Forderungen des früheren Vermieters als Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II. Guthaben aus einer Betriebskostenabrechnung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung sind als einmalige Einnahme nach § 11 Abs. 3 SGB II anzurechnen. Sie mindern nicht gem. § 22 Abs. 3 SGB II die Kosten der Unterkunft im Folgemonat, da dies nur für Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung für die aktuell bewohnte Wohnung gilt.

³² Beachte ob eventuell auf ein Kostensenkungsverfahren aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet wurde!

³³ BSG, Urteil v. 25.06.2015, Az.: B 14 AS 40/14 R

³⁴ BSG, Urteil v. 13.07.2017, Az.: B 14 AS 12/16 R

§ 22 SGB II - Hauseigentum

Stand: 10/2017

<p>Das BSG hat mit Urteil vom 07.11.06 –B 7b AS 2/05R Kriterien zur Angemessenheit einer selbst bewohnten Immobilie nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II vorgegeben. Da bei der Feststellung der vermögensrechtlichen Angemessenheit nach dem Wortlaut des Gesetzes zunächst ausschließlich die Größe, nicht aber der Verkehrswert entscheidend ist, muss keine weitere Vermögensprüfung erfolgen wenn folgende Wohnflächengrößen nicht überschritten werden:</p> <table border="1" data-bbox="188 817 986 1093"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgröße</th> <th>Eigentumswohnung</th> <th>Einfamilienhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>80 qm</td> <td>90 qm</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>80 qm</td> <td>90 qm</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>100 qm</td> <td>110 qm</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>120 qm</td> <td>130 qm</td> </tr> </tbody> </table> <p>jede weitere Person: + 20 qm</p>	Haushaltsgröße	Eigentumswohnung	Einfamilienhaus	1 Person	80 qm	90 qm	2 Personen	80 qm	90 qm	3 Personen	100 qm	110 qm	4 Personen	120 qm	130 qm	<p>Vermögensrechtliche Angemessenheit</p>
Haushaltsgröße	Eigentumswohnung	Einfamilienhaus														
1 Person	80 qm	90 qm														
2 Personen	80 qm	90 qm														
3 Personen	100 qm	110 qm														
4 Personen	120 qm	130 qm														
<p>I.d.R. angemessen sind 500 m² im städtischen und 800 m² im ländlichen Bereich. Höhere Werte sind anzuerkennen, wenn diese in Bebauungsplänen so vorgesehen sind.</p> <p>Geringfügige Überschreitungen sind unbeachtlich. Bei deutlichen Überschreitungen ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren zu betrachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussichtliche Dauer des Leistungsbezuges • Zusätzlicher Raumbedarf in absehbarer Zeit - Familienplanung • Wert des Objektes bzw. voraussichtlicher Gewinn bei einem Verkauf • Möglichkeit eigentumsrechtlich abtrennbare Gebäudebestandteile oder Grundstücksteile zu bilden • Verwertbarkeit des Grundstück im Einflussbereich des Kunden gegeben (Problem: Nießbrauch, lebenslanges Wohnrecht etc.) 	<p>Angemessene Grundstücksgröße</p>															

Ergibt die Prüfung, dass die selbst bewohnte Immobilie nicht von angemessener Größe ist und übersteigt der voraussichtliche Überschuss bei einem Verkauf zusammen mit ggfs. weiteren Vermögenswerten die Freibeträge nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4, so kommt nur eine darlehensweise Hilfestellung nach § 24 Abs. 5 SGB II in Betracht, sofern der Kunde bei der Bank nachweislich kein Darlehen erhalten kann und eine sofortige Verwertung nicht möglich ist. .

Es ist zu prüfen, ob das Darlehen durch Eintragung einer Sicherungshypothek oder einer Grundschuld zu sichern ist, wenn der Verkauf längere Zeit in Anspruch nimmt. Zumindest sollte – sofern bspw. ein Makler mit der Veräußerung beauftragt ist - der Verkaufserlös zugunsten des KJC abgetreten werden.

Die unterschiedlichen Wohnflächengrenzen zur Festlegung der Angemessenheit für selbstgenutztes Wohneigentum und für Mietwohnungen sind in den unterschiedlichen Zielen, denen die Prüfung der Angemessenheit dient, begründet. § 12 Abs 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II ist eine rein vermögensrechtliche Schutzvorschrift, es bedeutet daher nicht, dass unverhältnismäßige Unterkunftskosten zu übernehmen sind, wenn die Immobilie nach § 12 SGB II geschützt ist.

Für die Kosten, die im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II für eine selbst bewohnte Immobilie zu übernehmen sind, gelten daher die gleichen Obergrenzen, wie sie auch für Mietwohnungen vorgesehen sind. Daher wird auf die Hinweise zu § 22 Abs. 1 SGB II (Angemessene Leistungen für Unterkunft und Heizung) verwiesen. Dies bedeutet, dass auch das Kostensenkungsverfahren identisch ist.

Um festzustellen, ob die Unterkunftskosten angemessen sind, ist eine Ermittlung der anzuerkennenden Unterkunftskosten durch eine Rentabilitätsberechnung vorzunehmen. Bei Eigenheimen mit nur einer Wohnung und bei Eigentumswohnungen sind dabei 1/12 der jährlichen Ausgaben zugrunde zu legen. Bei einer eigen genutzten Wohnung in einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus sind als Belastung 1/12 der Jahresausgaben zu berücksichtigen, die auf den von den Leistungsberechtigten selbst genutzten Teil entfallen. Die Belastungen sind auf der Grundlage der Ausgaben für das letzte Kalenderjahr unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Veränderungen zu ermitteln.

Zu den vorgenannten Ausgaben gehören:

- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Hausgrundstück in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstücks sind nicht zu berücksichtigen),
- Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, nicht aber

**Rentabilitäts-
berechnung**

<p>Glasbruchversicherung, Hochwasserversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes. Hierzu gehören z.B. die Kosten für Schornsteinfeger, Wasser, Flurbeleuchtung usw. • bei Eigentumswohnungen: Instandhaltungspauschale, sofern diese an Dritte (z.B. Verwalter der Wohnanlage) zu zahlen ist und die Pauschale angemessen ist • Erhaltungsaufwand, sofern es sich um dringend notwendige, unaufschiebbare Arbeiten handelt und eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist, aufgrund eines gesonderten Antrages. Es werden keine mtl. Pauschalbeträge gewährt, denen keine nachgewiesenen Kosten gegenüberstehen. Zum Erhaltungsaufwand gehören die Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen 	
<p>Tilgungsbeträge für Hypotheken- oder sonstige Darlehen können grundsätzlich nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da dies zur Vermögensbildung beitragen würde.</p> <p>Ausnahme: Ausnahmsweise könnten Tilgungsleistungen im Hinblick auf den ausgeprägten Schutz des Grundbedürfnisses "Wohnen" berücksichtigt werden, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezuges von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist. Der Grund für diese Ausnahme liegt darin, dass bei einer ausschließlichen Berücksichtigung von Schuldzinsen Leistungsbezieher, die Wohneigentum gerade erst erworben haben und bei denen die Zinszahlungen die Tilgungsraten weit übersteigen, ungerechtfertigt gegenüber denjenigen Hilfebedürftigen bevorzugt werden, die aufgrund der Besonderheit etwa eines Annuitätendarlehens durch weitgehende Zahlung der Zinsen in Vorleistung treten mussten und bei denen schließlich die Abzahlungen fast nur noch aus Tilgungsleistungen bestehen.</p> <p>Geht es nur um die Tilgung einer Restschuld, ist die Vermögensbildung bereits weitgehend abgeschlossen und der Aspekt des Vermögensaufbaus aus Mitteln der Existenzsicherung tritt gegenüber dem vom SGB II ebenfalls verfolgten Ziel, die Beibehaltung der Wohnung zu ermöglichen, zurück. Die Ausnahme, dass eine Finanzierung weitgehend abgeschlossen ist, bedarf einer Abwägung der Umstände des Einzelfalls unter Einbeziehung einer Prognose über eine mögliche Gefährdung des Wohneigentums. Es widerspricht weder Denkgesetzen noch allgemeinen Erfahrungssätzen, wenn unter Berücksichtigung eines</p>	<p>Tilgungsleistungen</p>

<p>gegenüber dem Kaufpreis eher gestiegenen Wertes einer Immobilie die Vereinbarung niedrigerer Tilgungsraten im Rahmen einer Anschlussfinanzierung gerade während des SGB II-Leistungsbezuges zur Minimierung der aktuellen Kosten als nachvollziehbar und sogar geboten bewertet wird.</p> <p>Bei einem absehbarem Ende der Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen wegen der Nähe zum Altersrentenbezug (mit höheren Einkünften) überwiegt das individuelle Interesse an der Beibehaltung der Wohnung gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit, einen Vermögensaufbau durch öffentliche Mittel zu vermeiden (Urteil des BSG vom 03.12.2015, FEVS 67, 437).</p> <p>Die Übernahme von Tilgungsleistungen setzt weiterhin voraus, dass das Hausgrundstück von angemessener Größe ist, es zur Erhaltung des Wohneigentum unvermeidbar ist und die angemessenen Kosten der Unterkunft – wie sie auch bei einer Mietwohnung zu übernehmen wären- nicht überschritten werden. Darüber hinausgehende Beträge können allenfalls als Darlehen übernommen werden, sofern er zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbar ist.</p>	
<p>Die Eigenheimzulage ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Alg II-VO nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird. Die Regelung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Eigenheimzulage vielfach während des Bezuges von Alg II die einzige Möglichkeit zur Tilgung von Baudarlehen darstellt. Diese Verwendung entspreche dem Zweck der Zulage, die zur Förderung des Eigenheimerwerbs geleistet werde.</p> <p>Damit schloss sich der Ordnungsgeber ausdrücklich den Entscheidungen zweier LSG an (LSG Nds-Brem 25.4.2005 – L 8 AS 39/05 ER; LSG Hmb 7.7.2005 – L 5 B 116/05 ER AS – auch BSG 30.9.2008 – B 4 AS 19/07 R). Werden mit der Eigenheimzulage laufende Steuern und Gebühren finanziert, handelt es sich um eine zweckwidrige Verwendung, die zur Berücksichtigung der Zulage führt (BSG 3.3.2009 – B 4 AS 38/08 R).</p> <p>Wird die Eigenheimzulage nachweislich zur Tilgung der Schuldzinsen eingesetzt, mindert dies den Bedarf für KdU nach § 22 SGB II (BSG 18.2.2010 – B 14 AS 74/08 R)</p>	<p>Eigenheimzulage</p>
<p>Nach § 22 Abs. 2 SGB II werden als Bedarf für die Unterkunft auch unabwiesbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabwiesbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach</p>	<p>Instandhaltung und Reparatur</p>

Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.	
---	--

Verwertung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück**Stand:04/2017**

Ergibt die SGB II-Prüfung, dass ein Miteigentumsanteil an einem Grundstück zu verwerten ist, so stellt sich die Frage, wie die Verwertung zu erfolgen hat. In der Praxis dürfte sich diese Frage insbesondere bei getrennt lebenden Eheleuten stellen, die zu je $\frac{1}{2}$ Anteil im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Kann der Ehefrau mithin noch bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, aufgegeben werden, bei dem Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) den Antrag zu stellen, die Zwangsversteigerung des Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Bruchsteilsgemeinschaft anzuordnen?

Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Gem. § 749 Abs. 1 BGB kann jeder Teilhaber jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Ist die Teilung in Natur – wie regelmäßig bei einem (bebautem) Grundstück infolge des dann eintretenden Wertverlustes – ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses (§ 753 Abs. 1 BGB). Örtlich und sachlich zuständig für die Teilungsversteigerung ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht (und dort gem. § 3 Nr. 1i Rechtspflegergesetz (RPfIG) der Rechtspfleger), in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist (§ 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) i.V.m. § 802 der Zivilprozessordnung (ZPO)). Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung des Grundstücks kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Der Antrag muss sich gegen alle anderen Miteigentümer (oder die Erben eines Antragsgegners) richten. Die Anschriften der Miteigentümer müssen angegeben werden. Sodann ist das Gemeinschaftsverhältnis genau zu bezeichnen¹.

Solange die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist, ist die Regelung des § 1365 Abs. 1 BGB zu beachten. Stellt der Miteigentumsanteil demnach das ganze oder nahezu das gesamte Vermögen eines Ehegatten dar, so bedarf herrschender Meinung nach bereits der Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung (§ 180 ZVG) der Einwilligung des anderen Ehegatten.

Da sich die Frage, ob der Miteigentumsanteil an dem Grundstück nahezu das gesamte Vermögen eines Ehegatten darstellt, nicht aus dem Grundbuch ergibt, hat der Rechtspfleger bei Antragstellung grundsätzlich nicht zu ermitteln, ob die Voraussetzungen des § 1365 Abs. 1 BGB vorliegen. Der Rechtspfleger darf die Teilungsversteigerung jedoch dann nicht anordnen, wenn die Vermögensverhältnisse bekannt sind oder

¹ siehe zum Antragsinhalt auch *Stöber*, Kommentar zum ZVG, 19. Aufl. 2009, § 180 Rn. 4.1 ff

begründete Zweifel bestehen.

Der (übergangene) Ehegatte ist jedoch nicht schutzlos gestellt. Hat der Ehegatte seine Einwilligung nicht erteilt, so kann er sich mit der sogenannten Drittwiderspruchklage (§ 771 ZPO) gegen die Teilungsversteigerung zur Wehr setzen. Unter Umständen kann der andere Ehegatte das Vorliegen der Verfügungsbeschränkung nach § 1365 BGB auch mit der Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO geltend machen. Im Unterschied zur Drittwiderspruchklage, mit der materiell-rechtliche Einwendungen geltend gemacht werden können, dient die Vollstreckungserinnerung grundsätzlich dazu, formelle Einwendungen, die die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen, geltend zu machen.

War die Verfügungsbeschränkung für den Rechtspfleger aber offensichtlich (Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 1365 Abs. 1 BGB) oder wurde die Verfügungsbeschränkung während des Erinnerungsverfahrens unstreitig, so wird die Verfügungsbeschränkung wie ein formelles Vollstreckungshindernis behandelt, welches mit der Erinnerung geltend gemacht werden kann².

Die Zustimmung des anderen Ehegatten kann jedoch gem. § 1365 Abs. 2 BGB durch das Familiengericht (vormals Vormundschaftsgericht) ersetzt werden, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung entspricht (§ 1365 Abs. 2 BGB). Ob eine Teilungsversteigerung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht, hat sich nach dem Familieninteresse zu richten. Insoweit ist eine umfassende Gesamtwürdigung vorzunehmen, wobei insbesondere die Tatsache des Getrenntlebens der Eheleute zu berücksichtigen ist (vgl. insoweit OLG Köln³). Ersetzt wurde die Zustimmung zur Durchführung der Teilungsversteigerung beispielsweise in dem Fall, in dem die das Zwangsversteigerungsverfahren betreibende Ehefrau mit den Kindern nicht in dem Haus wohnte, die Veräußerung des Hausgrundstücks angesichts der dauernden Trennung und der zu erwartenden Scheidung vernünftigen wirtschaftlichen Erwägungen entspricht und eine Vermietung an Dritte aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet (siehe zu einer solchen Gesamtwürdigung aller in Betracht kommenden Einzelumstände OLG Köln).

Meines Erachtens kommt im Rahmen der Gesamtwürdigung der Tatsache, ob die gemeinsamen Kinder noch in dem Haus wohnen, besondere Bedeutung zu. Sollte dies nämlich nicht der Fall sein, so sind auch keine familiären Anforderungen erkennbar, die ein Festhalten an dem früheren Familienwohnsitz rechtfertigen könnten (siehe insoweit auch OLG Köln).

² siehe hierzu auch OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 16.09.1998 – 14 W 76-98 –, NJW-RR 1999, 731, 732

³ Beschluss vom 10.01.2007 – 16 Wx 237/06 –, NJW-RR 2008, 8, 9

Ob die Familiengerichte anlässlich einer Gewährung von SGB II-Leistungen die Zustimmung zur Teilungsversteigerung ersetzen werden, bleibt mithin abzuwarten.

Nach rechtskräftiger Scheidung findet § 1365 BGB keine Anwendung mehr. Hinzuweisen ist ferner auf die (Schutz-)Vorschrift des § 180 Abs. 3 ZVG. Danach kann zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinschaftlichen Kindes auf Antrag das Zwangsversteigerungsverfahren einstweilig eingestellt werden. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es sicherzustellen, dass den Kindern das Familienheim nicht sogleich verloren geht. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gemeinschaft nur zwischen dem Ehegatten bzw. früheren Ehegatten besteht.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass die Zwangsversteigerung (nur) „zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft“ erfolgt (§ 180 Abs. 1 ZVG). Das heißt, die Gemeinschaft setzt sich an dem Erlös fort. Für die Auseinandersetzung des Erlöses im Wege der Verteilung ist nicht mehr das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Erlösverteilung ist vielmehr Sache der Miteigentümer. Können sich diese nicht einigen, so ist der Erlös zu hinterlegen.

zu § 22 (Brennstoffbeihilfe)

Die Gewährung von Leistungen für unregelmäßig auftretende Bedarfe für die Heizung

Stand: 01/2019

§ 22 Absatz 1 SGB II bestimmt, dass neben dem Bedarf für die Unterkunft auch der Bedarf für die Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt wird, sofern dieser angemessen ist. Ebenso wie die übrigen Kosten der Unterkunft unterliegen somit auch die Heizkosten dem Leistungsvorbehalt der Angemessenheit. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist nicht durch den Träger der Leistungen nach dem SGB II zu finanzieren. Die Angemessenheit der Heizkosten ist unabhängig von den übrigen Kosten der Unterkunft zu beurteilen. Liegen die Heizkosten über einem aus einem kommunalen oder bundesweiten Heizspiegel zu ermittelnden Grenzbetrag, so sind sie im Regelfall nicht mehr als angemessen zu betrachten.¹

Die Bewilligung von Leistungen für die Heizung einer Unterkunft durch das KJC Hamm ist grundsätzlich in den örtlichen Hinweisen zu § 22 SGB II - Angemessenheit einer Unterkunft, Verfahren bei unangemessenen Unterkunfts-kosten, Umzügen, Rück- und Nachzahlung von Wohnnebenkosten, geregelt.

Unterkünfte, welche durch Einzelöfen beheizt werden und viele selbst bewohnte Eigenheime, die über eigene Heizungsanlagen verfügen passen jedoch nicht in das dort erläuterte Schema.

Hier werden Heizkosten nicht durch die Zahlung monatlicher Abschläge und eine jährliche Abrechnung gedeckt, vielmehr werden hier Brennstoffe einmal oder mehrmals jährlich (z.B. bei Befüllung eines Öltanks oder Beschaffung von Holzpellets), oder nach Bedarf in kleineren Mengen (z.B. bei Kohleöfen) zum Tagespreis beschafft.

Die beschafften Brennstoffe sollen im Regelfall den Heizbedarf für die kommende Heizperiode decken und sind daher als tatsächlicher Bedarf anzuerkennen, sofern sie angemessen sind.

Die Angemessenheit der Heizkosten richtet sich zunächst nach der zu beheizenden Wohnfläche und dem verwendeten Brennstoff.

Ermittlung des angemessenen Heizbedarfs

Um eine Vergleichbarkeit der beschafften, bzw. zu beschaffenden Brennstoffmengen herzustellen ist es sinnvoll, zunächst den angemessenen Heizenergieverbrauch zu bestimmen. Danach kann die angemessene Brennstoffmenge unabhängig von den aktuellen Marktpreisen ermittelt werden.

Die angemessenen Heizenergieverbräuche werden mit Hilfe des bundesweiten Heizspiegels ermittelt.²

Davon, dass die geltend gemachten Heizkosten unangemessen sind, ist dann auszugehen, wenn das Produkt aus dem Wert für extrem hohe Heizkosten im Heizspiegel bezogen auf den jeweiligen Energieträger und dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt, überschritten wird.³

¹ Erstmals BSG Urteil vom 02.07.2009 B 14 AS 36/08 R.

² Siehe „www.heizspiegel.de“. - Die Heizspiegelkampagne wird vom Bundesumweltministerium im Rahmen der Klimaschutzinitiative gefördert, Projektträger ist die co2online gemeinnützige GmbH, Berlin.

³ BSG Urteil vom 02.07.2009 B 14 AS 36/08 R, Rn 22, 23.

Örtliche Hinweise zum SGB II

Der bundesweite Heizspiegel bietet Werte für die Heizarten Heizöl, Erdgas und Fernwärme und nimmt der Annahme folgend, dass in großen Wohneinheiten durchschnittlich geringere Heizkosten als in 1 – 2 Familienhaushalten entstehen, zusätzlich noch eine Aufteilung nach der Gebäudefläche vor.

Werte für das Heizen mittels anderer Energieträger fehlen im bundesweiten Heizspiegel. Für diese Beheizungsarten werden in einem nächsten Schritt - abhängig von den jeweiligen Heizwerten - Vergleichszahlen ermittelt.

Eine Differenzierung des Heizbedarfs nach der Objektgröße findet für Hamm grundsätzlich nicht statt. Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt immer auf Grundlage des (höchsten) Wertes für eine Gebäudefläche von bis zu 250 m² Gesamtwohnfläche. So müssen nur die Wohnfläche und die Beheizungsart ermittelt werden. Die Ermittlung der jeweiligen Objektgröße würde in der Praxis zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Die heranzuziehenden Höchstwerte des bundesweiten [Heizspiegels 2018 \(Abrechnungsjahr 2017\)](#) betragen:

Heizöl	257 kWh/m²/Jahr
Erdgas	260 kWh/m²/Jahr
Fernwärme	238 kWh/m²/Jahr

Da eine individuelle Beschaffung von Brennstoffen für die Heizung mittels Fernwärme oder Erdgas in der Praxis irrelevant ist, wird ein Heizenergiebedarf von **257 kWh/m²/Jahr** als maximal angemessen angesehen.

Bezogen auf die maximal angemessenen Wohnungsgrößen ergeben sich somit folgende angemessene Heizenergiebedarfe **für ein Kalenderjahr**:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	angemessener Heizenergiebedarf pro Kalenderjahr
1 Person	50 m²	12.850 kWh
2 Personen	65 m²	16.705 kWh
3 Personen	80 m²	20.560 kWh
4 Personen	95 m²	24.415 kWh
5 Personen	110 m²	28.270 kWh
6 Personen	125 m²	32.125 kWh
7 Personen	140 m²	35.980 kWh
je weitere Person	15 m²	3.855 kWh

Der **Heizbedarf ist jahreszeitabhängig** für jeden Monat des Jahres unterschiedlich hoch. Der Gesamtbedarf an Brennstoffen für ein Jahr ist daher nicht durch die Anzahl der zu bewilligenden Monate zu teilen ist, sondern der zu gewährende Betrag ist anhand der Gradtagzahlen der einzelnen Monate zu bemessen. Die Prozentsätze für die einzelnen Monate sind der untenstehenden Tabelle⁴ zu entnehmen:

Gradtagzahlen (Ermittlung von Teilbedarfen)

Kalendermonat	Anteil an den Jahreskosten
Januar	17 %
Februar	15 %
März	13 %
April	8 %
Mai	4 %
Juni	1,3 %
Juli	1,3 %
August	1,3 %
September	3 %
Oktober	8 %
November	12 %
Dezember	16 %

Sofern für einzelne Monate oder unterjährige Zeiträume Brennstoffbeihilfe zu gewähren ist, sind die oben niedergeschriebenen Anteile an der Jahressumme zu berücksichtigen.

Inwieweit die beantragte Beihilfe einer wirtschaftlichen Verwendung von Sozialleistungen entspricht, ist an der Menge des zu beschaffenden/beschafften Heizmaterials und nicht an dem dafür aufgewendeten Geldbetrag zu prüfen. Dieser hängt neben dem aktuellen Marktgeschehen auch von der Art des verwendeten Heizmaterials ab.

Diese Heizenergiebedarfe können, wie bereits ausgeführt, durch unterschiedliche Brennstoffe mit ihren typischen Heizwerten gedeckt werden. Hierbei gelten folgende Heizwerte⁵:

Heizwerte unterschiedlicher Brennstoffe

Brennstoff	Heizwert je Maßeinheit
lufttrocknes Holz	4 - 4,4 kWh/kg
Papier	4,2 kWh/kg
Holzbricketts	4,8 - 4,9 kWh/kg
Holzpellets	4,9 kWh/kg
Torf	4,2 kWh/kg
Braunkohlebricketts	5,6 kWh/kg
Braunkohlekoks	8,3 kWh/kg
Steinkohle	7,5 - 9 kWh/kg

⁴ gemäß VDI 2067 bzw. DIN 4713

⁵ Ermittelt aus verschiedenen Quellen, unter anderem Auszügen aus Deutsche Normen, Wikipedia (Artikel Heizwert), www.netzwerk-energieberater.de

Örtliche Hinweise zum SGB II

Steinkohle/Koks	7,97 kWh/kg
Altreifen	9 kWh/kg
Paraffin	12,5 kWh/kg
Benzin	8,6 kWh/Liter
Heizöl (HEL)	10,0 kWh/Liter
Heizöl (schwer)	10,7 kWh/Liter
Paraffinöl	14,7 kWh/Liter
Flüssiggas (gemessen in kg)	12,8 kWh/kg
Flüssiggas (gemessen in Litern)	6,6 kWh/Liter

Umgerechnet auf die gängigsten, durch die Leistungsberechtigten üblicherweise zu beschaffenden Brennstoffe ergeben sich folgende Vergleichsmengen:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Heizöl
1 Person	50 m²	1.285 Liter
2 Personen	65 m²	1.670 Liter
3 Personen	80 m²	2.056 Liter
4 Personen	95 m²	2.441 Liter
5 Personen	110 m²	2.827 Liter
6 Personen	125 m²	3.212 Liter
7 Personen	140 m²	3.598 Liter
je weitere Person	15 m²	385 Liter

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Holzpellets
1 Person	50 m²	2.622 kg
2 Personen	65 m²	3.409 kg
3 Personen	80 m²	4.196 kg
4 Personen	95 m²	4.983 kg
5 Personen	110 m²	5.769 kg
6 Personen	125 m²	6.556 kg
7 Personen	140 m²	7.343 kg
je weitere Person	15 m²	787 kg

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Braunkohlebriketts
1 Person	50 m²	2.295 kg
2 Personen	65 m²	2.983 kg
3 Personen	80 m²	3.671 kg
4 Personen	95 m²	4.360 kg
5 Personen	110 m²	5.048 kg
6 Personen	125 m²	5.737 kg
7 Personen	140 m²	6.425 kg
je weitere Person	15 m²	688 kg

Örtliche Hinweise zum SGB II

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Steinkohle / Koks
1 Person	50 m ²	1.612 kg
2 Personen	65 m ²	2.096 kg
3 Personen	80 m ²	2.580 kg
4 Personen	95 m ²	3.063 kg
5 Personen	110 m ²	3.547 kg
6 Personen	125 m ²	4.031 kg
7 Personen	140 m ²	4.514 kg
je weitere Person	15 m ²	484 kg

Die angemessenen Mengen wenig gebräuchlicher Brennstoffe können anhand der weiter oben genannten Heizenergiebedarfe und des Heizwertes des jeweiligen Brennstoffs ermittelt werden.

Beispiel:

Ein alleinstehender leistungsberechtigter Hauseigentümer beheizt sein angemessenes Eigenheim mittels Flüssiggas. Er beantragt im Oktober eine Brennstoffbeihilfe für den Zeitraum Oktober bis Februar.

Bei einem angemessenen Heizbedarf von 12.850 kWh ergibt sich unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen für den Antragszeitraum ein Heizbedarf von 8.738 kWh (entspricht 68% des Jahresbedarfs).

Zur rechnerischen Deckung dieses Bedarfs ist die Beschaffung von 683 kg oder 1.324 Litern Flüssiggas angemessen. Der Antragsteller sollte Angebote von verschiedenen Anbietern (sofern vorhanden) vorlegen, aus denen der günstigste Marktpreis für die zu beschaffenden Brennstoffe hervor geht.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass die oben angeführten Angemessenheitsgrenzen für „normale“ **Wetterverhältnisse** gelten. In ausgesprochen strengen Wintern kann es zum Ende der Heizperiode bei den Leistungsberechtigten zu Engpässen bei der Brennstoffversorgung kommen. Da in meteorologischen Ausnahmefällen mit vermehrten Vorsprachen zu rechnen ist, ist hier eine eventuell erforderliche weitere Bewilligung von Brennstoffbeihilfen mit der Sachgebietsleitung zu klären.

Die Kosten für die Beschaffung von Brennstoffen bilden unregelmäßig auftretende, tatsächliche Bedarfe für die Heizung, welche einzelfallabhängig bewertet werden müssen.

Sofern die Unterkunft der Leistungsberechtigten bezogen auf die Bruttokaltmiete angemessen ist (oder der Leistungsberechtigte noch nicht über die Unangemessenheit seiner Unterkunft unterrichtet wurde), so sind die anfallenden Heizkosten in voller Höhe anzuerkennen, sofern sie nicht im Verhältnis zur Wohnfläche unangemessen sind.

Die anfallenden Kosten der Brennstoffbeschaffung sind grundsätzlich in dem Monat als Bedarf zu berücksichtigen in dem Sie anfallen.

Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, **vor der Beschaffung** der Brennstoffe einen **Antrag** auf die Gewährung von Brennstoffbeihilfe zu stellen. Die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten ist durch die Vorlage von Kostenvoranschlägen unterschiedlicher Lieferanten nachzuweisen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Preise für einzelne Brennstoffe (insbesondere für leichtes Heizöl) täglich neu festgesetzt werden und abhängig von der beschafften Menge sind.

Verfahren

Örtliche Hinweise zum SGB II

Ein Anspruch besteht grundsätzlich nur dann, wenn das zuletzt gekaufte Heizmaterial verbraucht ist. Hat der Kunde daher vor Eintritt in den Leistungsbezug oder vor der letzten Heizperiode bereits Brennstoffe gekauft, kann er solange keine Beihilfe erhalten, bis diese Lieferung verbraucht ist. Im Zweifels- oder Streitfall ist eine Begutachtung durch den ABD zu veranlassen.

Ist eine dauerhafte Einstellung des Falles absehbar, so ist eine Bewilligung von Leistungen für längere Zeiträume (länger als der aktuelle Bewilligungszeitraum) zu vermeiden.

Aus wirtschaftlichen Aspekten ist eine **mehrmonatige Bevorratung** im Regelfall üblich und hinzunehmen und auch ein Kauf des Heizmaterials zum wirtschaftlich günstigsten Zeitpunkt (außerhalb der Heizperiode) ist zu akzeptieren. Offensichtlich allein auf die Leistungsgewährung abzielende Käufe (z.B. die vollständige Befüllung eines 10.000 Liter fassenden Öltanks – was einem Vorrat für mehrere Jahre entspricht) ohne vorhergehenden Antrag ist nicht akzeptabel. In diesen Fällen ist eine Entscheidung der Sachgebietsleitung einzuholen.

Die bisherigen Ausführungen gelten auch für die Beschaffung von Brennstoffen in geringeren Mengen bei Ofenheizung und fehlender Lagermöglichkeit. Hier sind die Anforderungen für die Vorlage von Kostenvoranschlägen auf ein Minimum zu begrenzen. Eine Prüfung des Gesamtverbrauchs anhand der Angemessenheitsgrenzen ist durch das aktenkundige Nachhalten der im Verlauf der Heizperiode bewilligten Mengen ist erforderlich.